

## **Jugendordnung für die Hamburger Tanzsportjugend im Hamburger Tanzsportverband e.V.**

### **§ 1 Name**

- (1) Die Hamburger Tanzsportjugend, im folgenden HTSJ genannt, ist die Jugendorganisation des Hamburger Tanzsportverbandes e.V. (HATV).
- (2) Die HTSJ führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Buchhaltung obliegt dem Schatzmeister des HATV.

### **§ 2 Aufgaben**

Aufgaben der HTSJ sind insbesondere:

1. Den Tanzsport als Teil der Jugendarbeit zu fördern und zu pflegen,
2. die sportliche Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude zu pflegen,
3. zur Persönlichkeitsbildung beizutragen und die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten zu fördern,
4. das gesellschaftliche Engagement Tanzsport treibender Jugendlicher anzuregen,
5. die Jugendarbeit der Mitglieder zu unterstützen,
6. sowie die Interessen der Tanzsportjugend in allgemeinen, gesellschaftlichen und sportlichen Belangen zu vertreten.

### **§ 3 Grundsätze**

- (1) Die HTSJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- (2) Die HTSJ ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie der Gleichberechtigung von Mann und Frau, auch bei der Besetzung von Ämtern. Sie nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungselement in ihre Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.
- (3) Die HTSJ tritt für die Bekämpfung des Dopings ein, sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) (NADA-Code) ist Bestandteil dieser Ordnung. Die Umsetzung dieses Regelwerks erfolgt gemäß DTV-Satzung.
- (4) Die HTSJ engagiert sich für den Kinder- und Jugendschutz und wendet sich gegen jede Form von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt im Sport.
- (5) Alle Funktionsbezeichnungen dieser Jugendordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder der HTSJ im Sinne dieser Jugendordnung sind:

1. Alle Jugendlichen, die einem ordentlichen Mitglied des HATV gemäß § 4 Abs. 2.1 der HATV-Satzung, im Folgenden ordentlicher Mitgliedsverein genannt, angehören, bis einschließlich dem Jahr, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden;
2. alle Jugendwarte der ordentlichen Mitgliedsvereine, die von den Jugendlichen ihres Vereines gewählt werden und dem Vereinsvorstand angehören, sowie deren gewählte Stellvertreter;
3. alle Jugendsprecher der ordentlichen Mitgliedsvereine und deren gewählte Stellvertreter, die von den Jugendlichen ihres Vereines gewählt werden und die im Jahr der Delegiertenversammlung höchstens das 23. Lebensjahr vollenden;
4. der Landesjugendwart und der Landesjugendsprecher;
5. Jugendliche, die einem außerordentlichen Mitglied des HATV gemäß § 4 Abs. 2.2 der HATV-Satzung angehören und die obige Kriterien erfüllen;
6. Jugendliche, die einem Anschlussmitglied des HATV gemäß § 4 Abs. 2.4 der HATV-Satzung angehören und die obigen Kriterien erfüllen;
7. alle noch nicht aufgeführten gewählten Mitglieder der Jugendausschüsse der ordentlichen Mitgliedsvereine des HATV.

#### **§ 5 Organe**

Die Organe der HTSJ sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Jugendausschuss.

#### **§ 6 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der HTSJ. Sie besteht aus:

1. den gemäß § 4 Nr. 2 gewählten Jugendwarten oder deren Stellvertretern,
2. den gemäß § 4 Nr. 3 gewählten Jugendsprechern oder deren Stellvertretern,
3. den Mitgliedern des Jugendausschusses gemäß § 11.

#### **§ 7 Stimmrecht auf der Delegiertenversammlung**

- (1) Jeder ordentliche Mitgliedsverein hat für je angefangene 20 jugendliche Mitglieder zwei Stimmen. Mit der Einladung zur Delegiertenversammlung erhalten die Vereine einen Delegiertenausweis, der ausgefüllt zur Entgegennahme der Stimmkarten bei der Delegiertenversammlung vorgelegt werden muss.
- (2) Die Meldungen des Mitgliederstandes der Vereine an den Deutschen Tanzsportverband (DTV) zu Jahresbeginn sind die Grundlage für die Festsetzung der Stimmzahl. Die Meldungen müssen bis zum

15.1. des Jahres in der HATV-Geschäftsstelle vorliegen. Die hierzu in der HATV-Satzung erlassenen Regelungen finden sinngemäß Anwendung.

- (3) Das Stimmrecht der ordentlichen Mitgliedsvereine kann nur von den im Delegiertenausweis (§ 7 Abs. 1) genannten Personen wahrgenommen werden.
- (4) Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- (5) Mitglieder des HATV-Präsidiums können als Gäste ohne Stimmrecht, aber mit Antragsrecht teilnehmen.
- (6) Weitere Personen können, da es sich um eine öffentliche Sitzung handelt, ohne jegliche Rechte teilnehmen.

## **§ 8 Einberufung der Delegiertenversammlung**

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich vor der ordentlichen HATV-Mitgliederversammlung statt. Der Jugendausschuss lädt mindestens drei Wochen vorher unter Angabe mindestens des Datums, der Uhrzeit, des Ortes und einer vorläufigen Tagesordnung in Textform ein.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können nur von den unter § 6 Nr. 1 bis 3 und § 7 Abs. 5 genannten Personen gestellt werden.
- (3) Auf Beschluss des Jugendausschusses oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit aller Jugendwarte und Jugendsprecher der ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss in Textform, innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung, mit einer Einladungsfrist von zehn Tagen geschehen.

## **§ 9 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:

1. Bestimmung eines Protokollführers,
2. Entgegennahme des Berichts des Landesjugendwartes,
3. Entlastung des Jugendausschusses,
4. Wahl des Jugendausschusses,
5. Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
6. Genehmigung des Haushaltsabschlusses und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

## **§ 10 Tagung der Delegiertenversammlung**

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (2) Die Delegiertenversammlung beschließt durch Wahlen und durch Abstimmungen.
  1. Wahlen im Rahmen der Delegiertenversammlung sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Eine Wahl kann offen durch Handzeichen erfolgen, wenn nur ein Kandidat

benannt ist und kein Stimmberechtigter Einwände erhebt. Gewählt werden kann nur, wer persönlich anwesend ist, oder eine schriftliche Erklärung über die Kandidatur und die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Erreicht beim ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenmehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang unter den o. g. Bedingungen, für den weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung des HATV.

2. Bei Abstimmungen beschließt die Delegiertenversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Jugendordnung eine andere Mehrheit vorschreiben. Abstimmungen sind grundsätzlich offen durch Handerheben durchzuführen, außer es erhebt sich Widerspruch von mindestens einem Stimmberechtigten. Maßgebend für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Die Leitung der Delegiertenversammlung obliegt dem Landesjugendwart der HTSJ, bei seiner Abwesenheit dem stellvertretenden Landesjugendwart. Sind beide abwesend, ist ein Landesjugendausschussmitglied als Versammlungsleiter zu wählen.
- (4) Zur Neuwahl des Landesjugendausschusses ist eine Wahlleitung zu wählen. Sie besteht zumindest aus einem Wahlleiter. Er kann sich Wahlhelfer hinzu wählen lassen.
- (5) Von der Versammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Landesjugendwart und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Es ist mit dem Protokoll der HATV-Mitgliederversammlung an alle Mitgliedsvereine zu versenden.

## **§ 11 Jugendausschuss**

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus:
  1. dem Landesjugendwart, der bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben muss,
  2. dem Landesjugendsprecher, der bei seiner Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben soll,
  3. dem Schatzmeister,
  4. den Beisitzern.
- (2) Alle Mitglieder werden für 2 Jahre gewählt.
- (3) Der Jugendausschuss hat das Recht, sich bei Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder selbst zu ergänzen, bzw. bei gesonderten Aufgabenstellungen Beauftragte zu ernennen. Die Beauftragten haben kein Stimmrecht im Jugendausschuss.
- (4) Der Landesjugendwart vertritt die Interessen der HTSJ nach innen und außen und ist Mitglied des HATV-Präsidiums. Er ist an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Jugendausschusses gebunden.

- (5) Der Jugendausschuss wählt aus seinen Reihen eine Stellvertretung, welche auf Weisung des Landesjugendwartes handelt oder bei dessen Abwesenheit sämtliche Befugnisse und Stellvertretungsrechte besitzt.
- (6) Scheidet der Landesjugendwart während seiner Wahlperiode aus seinem Amt aus, wird das HATV-Präsidium im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss einen kommissarischen Landesjugendwart bestimmen, der die HTSJ bis zum Ende der Wahlperiode führt.

## **§ 12 Änderungen der Jugendordnung**

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur durch eine ordentliche Delegiertenversammlung oder durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- (2) Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, wobei Stimmenthaltungen wie Ablehnungen zählen.
- (3) Änderungen der Jugendordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des HATV.
- (4) Redaktionelle Änderungen in der Jugendordnung dürfen vom Landesjugendwart nach Mehrheitsbeschluss von Jugendausschuss und HATV-Präsidium durchgeführt werden. Hierüber wird auf der Internetseite der Hamburger Tanzsportjugend und in einem Rundschreiben an die Mitgliedsvereine informiert.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des HATV am 28. Februar 2010 in Kraft.
- (2) Die geänderte Fassung tritt nach den Bestätigungen durch die Mitgliederversammlung des HATV am 24. Februar 2013 und 24. Februar 2019 in Kraft.